

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 19. März 2008

Nr. 11

Inhalt	Seite
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 vom 08. Februar 2008	581
Rahmenordnung für Zertifikatsstudiengänge der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Ziel der Qualifikation für die Erweiterung eines Staatsexamens für ein Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003 vom 08. Februar 2008	582
Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008	591
Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008	594
Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Variante mit zwei allgemein bildenden Fächern) vom 08. Februar 2008	597
Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Variante mit einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang) vom 08. Februar 2008	600
Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Variante mit einer beruflichen Fachrichtung im Bachelor und einem allgemein bildenden Fach im Masterstudiengang) vom 08. Februar 2008	603

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/11
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Vierte Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Studium
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit
mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005
vom 08. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 (AB Uni 2005/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. August 2007 (AB Uni 2007/18) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird folgender Absatz 8 angefügt: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“

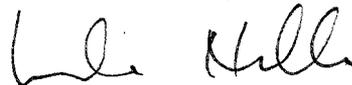
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Rahmenordnung
für Zertifikatsstudiengänge
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Ziel der Qualifikation für die Erweiterung eines Staatsexamens für ein
Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Studiums und der Prüfung

- (1) Ziel des Zertifikatsstudiums ist es, in einem Unterrichtsfach eine Qualifikation zu vermitteln, die den Anforderungen des § 29 LPO für eine Erweiterungsprüfung zu einer bestanden Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt entspricht.
- (2) Mit der Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob das Ziel des Studiums erreicht ist.
- (3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält die/der Studierende ein Zertifikat. Es ist die Grundlage für das durch das Landesprüfungsamt auszustellenden Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 29 LPO vom 27. März 2003.

§ 2

Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Rahmenordnung regelt die grundlegenden Strukturen des Zertifikatsstudiums und der Zertifikatsprüfung. Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gelten ergänzend
 - für das Zertifikatsstudium für ein Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - für das Zertifikatsstudium für ein Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells und
 - für das Zertifikatsstudium die für Unterrichtsfach eines Lehramts an Berufskollegs die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells.
- (2) Die Fachbereiche erlassen für die Unterrichtsfächer, die im Rahmen des Zertifikatsstudiums studiert werden können, fächerspezifische Bestimmungen. In ihnen sind die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Fächer geregelt.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs, in dem das jeweilige Fach studiert werden kann, zuständig.

§ 4 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudium. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.

(3) Die Zulassung zur letzten Modulabschlussprüfung des Studiums im Sinne von § 7 Abs. 3 bis 5 setzt den Nachweis des vorherigen Bestehens des Staatsexamens bzw. der Anerkennung eines Grades „Master of Education“ als Staatsexamen voraus.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen hat nur, wer

- b) ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vorweisen kann oder
- c) in das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen in zwei Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder
- d) in den Masterstudiengang der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben ist.

(2) Zugang zum Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen hat nur, wer

- a) ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorweisen kann oder
- b) in ein Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in zwei Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder
- c) in das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben ist.

(3) Zugang zum Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Berufskollegs hat nur, wer

- a) ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Berufskollegs vorweisen kann oder
- b) in ein Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in zwei allgemein bildenden Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder
- c) in ein Masterstudium mit Ausrichtung auf ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster eingeschrieben ist.

(4) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden gewählten Fächer vorausgesetzt werden.

(5) Sofern die Fächer Musik und Sport ein Zertifikatsstudium im Sinne dieser Ordnung anbieten, sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

§ 6 Studienumfang

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums in einem Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 35 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums in einem Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 50 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Zertifikatsstudiums in einem Unterrichtsfach an Berufskollegs sind nach Maßgabe der fächerspezifischen Anhänge 50 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die fächerspezifischen Anhänge können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestimmen, dass eine höhere Zahl von Leistungspunkten für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums zu erwerben ist.

(5) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz und Selbststellung), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich Abschluss der Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS.

(2) Die zur Erteilung des Zertifikats führende Prüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen des studierten Unterrichtsfachs zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) In einem Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Grund-, Haupt- und Realschulen sind ein fachwissenschaftliches und ein fachdidaktisches Modul mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung von – entsprechend § 15 Abs. 1 LPO - 45 Minuten Dauer und eine Prüfung muss eine schriftliche Prüfung von – entsprechend § 14 Abs. 1 LPO - vier Stunden Dauer - sein.

(4) In einem Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen müssen zwei fachwissenschaftliche und eine fachdidaktische Prüfung mit einer Modulabschlussprüfung abschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Mindestens eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung von – entsprechend § 15 LPO - 45 Minuten Dauer und mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche Prüfung von –entsprechend § 14 LPO - vier Stunden Dauer sein.

(5) In einem Zertifikatsstudium in einem Unterrichtsfach an Berufskollegs sind zwei fachwissenschaftliche und ein fachdidaktisches Modul mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Mindestens eine Prüfung muss eine mündliche Prüfung von –entsprechend § 15 LPO- 45 Minuten Dauer und mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche Prüfung von- entsprechend § 14 LPO- vier Stunden Dauer sein.

(6) In Zertifikatsstudiengängen in den Unterrichtsfächern Musik und Sport bestimmen die fächerspezifischen Anhänge die Anzahl und die Anforderungen der fachpraktischen Disziplinen als Grundlage für die Durchführung der fachpraktischen Prüfungen gemäß § 18 LPO.

(7) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(8) Die Zulassung zu einem Modul eines Fachs kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(9) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(10) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(11) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 8 **Prüfungsrelevante Leistungen**

- (1) Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.
- (3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Fachs Bestandteil der Zertifikatsprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.
- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9 **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In Modulabschlussprüfungen gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt sein. Soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt, können Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes an ihnen teilnehmen. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Sofern die gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung einschließlich ihrer Begründung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern die gemäß § 8 Abs. 2 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen /Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und

Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fachspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, begrenzen. Das Landesprüfungsamt kann beratend mitwirken.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 12

Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung

(1) Die Zertifikatsprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module des jeweiligen Fachs bestanden hat.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Abweichend von Satz 4 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass ein Modul dann

endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote von mindestens ausreichend (4,0) ergibt.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 4 zusammengesetzt sein kann - zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module eines Faches wird eine Fachnote gebildet, die gleichzeitig die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14 Zertifikatszeugnis

- (1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis.
- (2) Das Zeugnis hat das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikatszeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit den Siegel des Fachbereichs versehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

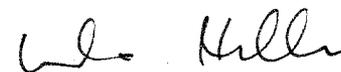


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Westfälischen Wilhelms-Universität ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen oder ausländischen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells oder ein Studium an einer anderen Universität, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtspezifischen Vorgaben entspricht. Im Rahmen dieses Studiums müssen studiert worden sein:

- in jedem der beiden Unterrichtsfächer Module im Umfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen
- ein Modul in Erziehungswissenschaft im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten, das den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2, der Studienordnung für die Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" sowie der Modulbeschreibung für das auf dieser Grundlage vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster angebotene Modul "Erziehung und Bildung" entspricht.

Mit der Bachelorarbeit erworbene ECTS-Punkte sind auf die Punktwerte gemäß Satz 3 nicht anrechenbar.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über ein im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums absolviertes, durch ein Seminar begleitetes Orientierungspraktikum nach Maßgabe von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs (Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung) vom 27. März 2003.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.

(4) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 2 Verfahren

(1) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Zentrum für Lehrerbildung hierüber eine Bescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind dem Zentrum für Lehrerbildung bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres vorzulegen. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen sind beizufügen.

(3) Eingeschriebene Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch die Angabe ihrer Matrikelnummer sowie durch Vorlage von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums im Sinne von § 1 Abs. 1
2. eines Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records, die Auskunft über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben sowie
3. von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an einer Universität außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erlangt haben, müssen außerdem ein Exemplar der für den von ihnen absolvierten Bachelorstudiengang geltenden Prüfungsordnung vorlegen.

(5) Kann von Bewerberinnen/Bewerbern im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist bis zu diesem Termin anstelle der Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ein vorläufiges Zeugnis sowie ein Transcript of Records einzureichen, die Auskunft über die in den ersten fünf Semestern des Bachelorstudiums (entsprechend 150 ECTS-Punkten) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben. Die Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in diesem Falle bis zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Jahres dem Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen der Westfälischen Wilhelms-Universität ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen oder ausländischen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen oder ein Studium an einer anderen Universität, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtspezifischen Vorgaben entspricht. Im Rahmen dieses Studiums müssen erworben worden sein:

- in einem der beiden Unterrichtsfächer insgesamt mindestens 65 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen,
- im zweiten der beiden Unterrichtsfächer insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen,
- in Erziehungswissenschaft insgesamt mindestens 35 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen; auf das Studium der Erziehungswissenschaft kann im Umfang von 5 ECTS- Punkten ein Orientierungspraktikum im Sinne von Absatz 2 angerechnet werden,
- im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen.

(2) Voraussetzung ist ferner der Nachweis über ein im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums absolviertes, durch ein Seminar begleitetes Orientierungspraktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs (Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung) vom 27. März 2003. Das Orientierungspraktikum kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 3 im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft absolviert worden sein.

(3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 2 Verfahren

(1) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Zentrum für Lehrerbildung hierüber eine Bescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind dem Zentrum für Lehrerbildung bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres vorzulegen. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen sind beizufügen.

(3) Eingeschriebene Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch die Angabe ihrer Matrikelnummer sowie durch Vorlage von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums im Sinne von § 1 Abs. 1
2. eines Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records, die Auskunft über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben sowie
3. von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an einer Universität außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erlangt haben, müssen außerdem ein Exemplar der für den von ihnen absolvierten Bachelorstudiengang geltenden Prüfungsordnung vorlegen.

(5) Kann von Bewerberinnen/Bewerbern im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist bis zu diesem Termin anstelle der Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ein vorläufiges Zeugnis sowie ein Transcript of Records einzureichen, die Auskunft über die in den ersten fünf Semestern des Bachelorstudiums (entsprechend 150 ECTS-Punkten) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben. Die Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in diesem Falle bis zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Jahres dem Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

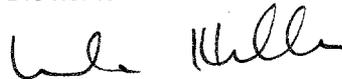


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
(Variante mit zwei allgemein bildenden Fächern)
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs der Westfälischen Wilhelms-Universität ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen oder ausländischen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells oder ein Studium an einer anderen Universität, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtspezifischen Vorgaben entspricht. Im Rahmen dieses Studiums müssen studiert worden sein:

- in jedem der beiden Unterrichtsfächer Module im Umfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen
- ein Modul in Erziehungswissenschaft im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten, das den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2, der Studienordnung für die Allgemeinen Studien auf der Grundlage der "Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells" sowie der Modulbeschreibung für das auf dieser Grundlage vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster angebotene Modul "Erziehung und Bildung" entspricht.

Mit der Bachelorarbeit erworbene ECTS-Punkte sind auf die Punktwerte gemäß Satz 3 nicht anrechenbar.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über ein im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums absolviertes, durch ein Seminar begleitetes Orientierungspraktikum nach Maßgabe von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs (Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung) vom 27. März 2003.

(3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 2 Verfahren

(1) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Zentrum für Lehrerbildung hierüber eine Bescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind dem Zentrum für Lehrerbildung bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres vorzulegen. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen sind beizufügen.

(3) Eingeschriebene Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch die Angabe ihrer Matrikelnummer sowie durch Vorlage von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums im Sinne von § 1 Abs. 1
2. eines Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records, die Auskunft über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben sowie
3. von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

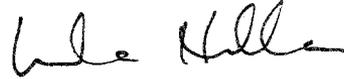
Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an einer Universität außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erlangt haben, müssen außerdem ein Exemplar der für den von ihnen absolvierten Bachelorstudiengang geltenden Prüfungsordnung vorlegen.

(5) Kann von Bewerberinnen/Bewerbern im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist bis zu diesem Termin anstelle der Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ein vorläufiges Zeugnis sowie ein Transcript of Records einzureichen, die Auskunft über die in den ersten fünf Semestern des Bachelorstudiums (entsprechend 150 ECTS-Punkten) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben. Die Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in diesem Falle bis zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Jahres dem Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

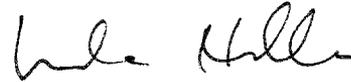


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
(Variante mit einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach sowohl im
Bachelor- als auch im Master-Studiengang)
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs der Westfälischen Wilhelms-Universität ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Modells Berufliche und Allgemeine Bildung (BAB) oder ein Studium an einer Universität, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtspezifischen Vorgaben entspricht. Im Rahmen dieses Studiums müssen absolviert worden sein:

- fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von 13 Wochen entsprechend der Ordnung für das Vorpraktikum der Fachhochschule Münster vom 09. Juli 2007
- in der beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt mindestens 95 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen
- im allgemein bildenden Fach Module im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen
- Studien der bildungswissenschaftlichen Grundlagen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und des auf ihrer Grundlage von der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Moduls „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ entspricht.
- Ein Modul Erwachsenenbildung oder ein Modul Betriebliche Ausbildung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten, das den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und des auf ihrer Grundlage von der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität hierzu angebotenen Moduls entspricht.

- Betriebliche Praxisstudien im Umfang von 15 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und des von der Fachhochschule Münster angebotenen Moduls „Betriebliche Praxisstudien“ entsprechen.

Mit der Bachelorarbeit erworbene ECTS-Punkte sind auf die Punktwerte gemäß Satz 3 nicht anrechenbar.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über ein im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums absolviertes, durch ein Seminar begleitetes Orientierungspraktikum nach Maßgabe von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs (Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung) vom 27. März 2003.

(3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 2 Verfahren

(1) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Zentrum für Lehrerbildung hierüber eine Bescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind dem Zentrum für Lehrerbildung bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres vorzulegen. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen sind beizufügen.

(3) Eingeschriebene Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiengangs Berufliche und Allgemeine Bildung (BAB) erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch die Angabe ihrer Matrikelnummer sowie durch Vorlage von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums im Sinne von § 1 Abs. 1
2. eines Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records, die Auskunft über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben sowie
3. von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

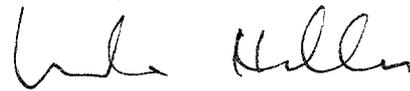
Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an einer Universität außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erlangt haben, müssen außerdem ein Exemplar der für den von ihnen absolvierten Bachelorstudiengang geltenden Prüfungsordnung vorlegen.

(5) Kann von Bewerberinnen/Bewerbern im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist bis zu diesem Termin anstelle der Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ein vorläufiges Zeugnis sowie ein Transcript of Records einzureichen, die Auskunft über die in den ersten fünf Semestern des Bachelorstudiums (entsprechend 150 ECTS-Punkten) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben. Die Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in diesem Falle bis zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Jahres dem Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin

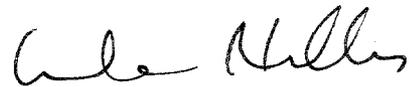


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
(Variante mit einer beruflichen Fachrichtung im Bachelor- und einem allgemein bildenden Fach im
Master-Studiengang)
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs der Westfälischen Wilhelms-Universität ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Fachhochschule Münster innerhalb des Modells Berufliche Bildung (BB) oder ein Studium an einer Universität, das diesem in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtspezifischen Vorgaben entspricht. Im Rahmen dieses Studiums müssen studiert worden sein:

- fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von 13 Wochen entsprechend der Ordnung für das Vorpraktikum der Fachhochschule Münster vom 09. Juli 2007
- in der beruflichen Fachrichtung Module im Umfang von insgesamt mindestens 110 ECTS-Punkten - darunter 15 ECTS-Punkten in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung - die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und des für das jeweilige Fach geltenden fächerspezifischen Anhangs zur Rahmenordnung entsprechen.
- in Erziehungswissenschaft Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für Erziehungswissenschaft geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen.
- in der Berufspädagogik Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und der für Berufspädagogik geltenden fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung entsprechen.
- Ein Modul Erwachsenenbildung oder ein Modul Betriebliche Ausbildung mit einem Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten, das den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und des auf ihrer Grundlage von der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität hierzu angebotenen Moduls entspricht.

- Betriebliche Praxisstudien mit einem Umfang von 15 ECTS-Punkten, die den Anforderungen der Rahmenordnung im Sinne von Satz 2 und des von der Fachhochschule Münster angebotenen Moduls „Betriebliche Praxisstudien“ entsprechen.

Mit der Bachelorarbeit erworbene ECTS-Punkte sind auf die Punktwerte gemäß Satz 3 nicht anrechenbar.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über ein im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums absolviertes, durch ein Seminar begleitetes Orientierungspraktikum nach Maßgabe von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs (Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung) vom 27. März 2003.

(3) Nachzuweisen ist ferner, dass die Bewerberin/der Bewerber an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assessment für Lehramtsstudierende teilgenommen hat. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Self-Assessment darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.

§ 2 Verfahren

(1) Die Feststellung über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen trifft das Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Zentrum für Lehrerbildung hierüber eine Bescheinigung, die bei der Einschreibung vorzulegen ist.

(2) Anträge auf Erteilung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 sind dem Zentrum für Lehrerbildung bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres vorzulegen. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 1 genannten Voraussetzungen sind beizufügen.

(3) Eingeschriebene Studierende im Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiengangs Berufliche Bildung (BB) erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch die Angabe ihrer von der Fachhochschule Münster erhaltenen Matrikelnummer sowie durch Vorlage von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Andere als die in Absatz 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber erbringen die Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 2 durch Vorlage

1. eines Zeugnisses über den Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums im Sinne von § 1 Abs. 1
2. eines Diploma Supplement einschließlich Transcript of Records, die Auskunft über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben sowie
3. von Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 1 Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen.

Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Bachelorabschluss an einer Universität außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erlangt haben, müssen außerdem ein Exemplar der für den von ihnen absolvierten Bachelorstudiengang geltenden Prüfungsordnung vorlegen.

(5) Kann von Bewerberinnen/Bewerbern im Sinne von Abs. 4 bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden, so ist bis zu diesem Termin anstelle der Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 ein vorläufiges Zeugnis sowie ein Transcript of Records einzureichen, die Auskunft über die in den ersten fünf Semestern des Bachelorstudiums (entsprechend 150 ECTS-Punkten) erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen geben. Die Unterlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in diesem

Falle bis zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Jahres dem Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität nachzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles